

Jahren hero beliehen, zu verstehen, zugesendet, und um unsere Bergrechtl. Belehrung gebeten. Als erkennen in gemeinen Bergrechten und hiesiger Landesgewohnheit gegründet zu seyn, dass Gold und Silber vor die hohen, Zinn, Kupfer, Quecksilber, Blei und Eisen aber vor niedere Metalle, welche letztere fünf Species nur unter dem Worte: alle gemeinen Metalle — zu verstehen, Wissmuth, Alaun, Vitriol und Schwefel aber vor Mineralien zu rechnen sind, immassen Kaiser Maximilianus Secundus glorwürdigsten Andenkens in der mit den Ständen der Kron Böhme aufgerichteten Bergwerksvergleichung de ao. 1575 hiervon allergnädigst deutl. masse setzet. Urkundl. mit unsern gewöhnlichen Insiegel verschlossen. So geschehen Joachimsthal, d. 6. Dezbr. 1714.

Richter u. Assessores des Kaiserl. u. Königl. Schuld- und
Berggerichts allda.

Die Bergämter hatten in Bergwerksangelegenheiten auch Polizeigewalt, die sogar durch Privilegien einzelne Personen oder ganze Gewerkschaften erhalten konnten. So bekam z. B. durch das Privilegium vom 10. März 1645 Hans Christoph v. d. Planitz in Betreff des Zinnbergwerks zu Gottesberg die Gewalt, Strafen mit Halseisen und Gefängniss von 1—3 Tagen zu verhängen, grössere Verbrecher sollten aber nach Schneeberg expedirt werden²⁹⁾. Bedeutendere Criminalfälle wurden von den churfürstlichen Räthen erledigt. Als z. B. ein Schichtmeister, Namens Hans Glasser³⁰⁾, im J. 1515 die Ausbeute auf den drei Königen, die sich auf 9 fl. belief, gestohlen, befahlen die Räthe, dass er gefangen gesetzt und nicht ledig gegeben, es seien denn zuvor die 9 fl. bei dem Zehntner niedergelegt. Ein anderer Fall betrifft einen Arbeiter Jorge Frawenstein, der nach einem Bericht³¹⁾ des Amtmanns zu Vogtsberg und Plauen an den Churfürsten Zwitteranbrüche auf St. Helena Fundgrube, einen Gang $\frac{1}{2}$ Elle mächtig, gewusst und vor zwei Jahren (nämlich im J. 1517) versetzt hatte. Nachdem die Gewerke wegen grosser Zubusse aus dem Felde gegangen, sei er nun damit belehnt worden und habe gute Zwitter gehauen. ... Er wisse auch auf dem Knappschaftsstollen an mehreren Orten gute Zwitter zu hauen. (Die Entscheidung der Räthe ist in den Acten nicht zu finden.)

Muthung und Bestätigung. Wollte jemand Bergbau beginnen, so musste er auf dem Bergamte bei dem Bergmeister oder dessen Stellvertreter die Lagerstätte muthen, worauf dieselbe ihm von obigem Bergbeamten verliehen und bestätigt wurde (s. Anm. 6). Wenn aber jemand eine Lagerstätte muthen wollte, so setzt das voraus, dass dieselbe bekannt war, und dieses Bekanntwerden tritt ein durch zufälliges Finden oder absichtliches Aufsuchen. Letzteres, das im Beseitigen der über dem Erzlager liegenden Erddecke besteht, heisst Schürfen. Das Recht aber (mit gewissen Beschränkungen), auch auf fremdem Grundbesitz zu schürfen, ertheilte auf schriftliches Ansuchen der Bergmeister oder dessen Vertreter an jedermann durch Ausfertigung eines Schurfscheines. Dagegen war der Schürfer verbunden, bei Vermeidung einer Strafe den Schurf wieder zuzufüllen und eben zu machen, wenn er keine Lagerstätte entblösste. Zur Hebung des Bergbaues, von dem die Fürsten ihr reichstes Einkommen hatten, waren gewisse Begnadigungsgelder ausgesetzt, welche Schurfgelder hiessen (Bergordnung von 1589 und Bergdecret von 1659), auch waren Belohnungen auf das Finden von Lagerstätten gesetzt (s. Patent von 1572. S. 9). Die erschürfte Lagerstätte musste der Schürfer binnen 3 Tagen muthen, sonst verlor er das Vorzugsrecht. Zu diesem Zwecke reichte er beim Bergamte einen Muthzettel ein und erhielt hierauf officiell vom Bergmeister oder dessen Vertreter Belehnung und Bestätigung durch Ertheilung eines Bestätigungsscheines. Nun konnte der Muther einen gewissen Raum als Grubenfeld beanspruchen, niemand durfte ihm das vorenthalten oder streitig machen, nur er allein war

²⁹⁾ Fr. B. A. Vogtsberger Acten N. 408.

³⁰⁾ Dr. St. A. 4489. S. 186.

³¹⁾ W. St. A. Reg. T. 294. 295^a.